

Bauabteilung

Gesuch um Bewilligung für vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke

Das Gesuch um Bewilligung ist mindestens 30 Tage vor Baubeginn unterschrieben einzureichen.

Per Post: Gemeinde Altdorf, Bauabteilung, Mathias Lussmann, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf

Per E-Mail: mathias.lussmann@altdorf.ch

Bauherrschaft / Gesuchsteller/in:

Name / Vorname	
Adresse / PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	

Rechnungsadresse (wenn nicht identisch mit Gesuchsteller/in)

Name / Vorname	
Adresse / PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	

Unternehmung

Name / Vorname	
Adresse / PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	

Ort der Flächenbeanspruchung

Situationsplan (z. B. geo.ur.ch) mit eingezeichneter Fläche beilegen

Adresse / Strassenbezeichnung	
Grundstücknummer	

Total beanspruchte Fläche in m²

--

Dauer der Arbeiten

Beginn	
Ende	

Zweck der Beanspruchung

Baugerüst, Baustelleninstallation

Müssen Fussgänger oder andere Verkehrsteilnehmer umgeleitet werden?

Ja (Umleitungspläne beilegen)

Nein

Min. Durchfahrtsbreite Fahrbahn

Min. Durchfahrtsbreite Trottoir

Ersteller Signalisation / Abschrank.

Verantwortliche Person (Pikett)

Die verantwortliche Person muss auch ausserhalb der Arbeitszeit erreichbar sein.

Abwicklung vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke

1. Gesuch stellen – mindestens 30 Tage vor Benützung – inkl. Abgabe der benötigten Situationspläne
2. Antrag an Gemeinderat durch Bauabteilung
3. Ausstellen Bewilligung / Verfügung durch Bauabteilung
4. Erledigung der Vorarbeiten
 - a. Durch Bauherrschaft / Gesuchsteller/in: Anwohner informieren, falls erforderlich Pressemitteilung, Signalisationen erstellen
 - b. Durch die Gemeinde: Blaulicht-Organisationen, ZAKU, Auto AG Uri, Post und Werkhof informieren
5. Zustandsaufnahme, nach Rücksprache mit der Bauabteilung durch Bauherrschaft / Gesuchsteller/in
6. Meldung an Bauabteilung zur Abnahme
7. Verrechnung der Kosten an Bauherrschaft / Gesuchsteller/in durch die Bauabteilung

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Bewilligung für vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes bestätigt die Bauherrschaft oder der/die Gesuchsteller/in die allgemeinen Bestimmungen (Seite 3) zu akzeptieren.

Ort und Datum

--

Gesuchsteller/in

--

Allgemeine Bestimmungen

1. Information

Die betroffenen Anstösser/innen müssen vom der Bauherrschaft oder der /dem Gesuchsteller/in schriftlich und rechtzeitig informiert werden. Allfällige Behinderungen, sowie Inanspruchnahme von angrenzenden Grundstücken sind mit dessen Eigentümer zu vereinbaren.

2. Vorsichtsmassnahmen

Bäume, Pflanzen, Gebäude, etc. müssen geschützt werden.

3. Haftung

Mit der Annahme dieser Bewilligung übernimmt die Bauherrschaft oder die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller oder dessen Vertreter/in, und/oder Rechtsnachfolger/in ohne Einschränkung die unbedingte Haftpflicht für alle damit in Zusammenhang zu bringenden Unfällen und Schäden gegenüber dem Kanton, der Gemeinde und Drittpersonen.

4. Sicherheitsmassnahmen

Bei Benützung von öffentlichem Grund sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen (Signalisation, Abschränkung, Beleuchtung etc.) zu treffen. Die einschlägigen Verordnungen und Normen (Strassensignalisationsverordnung [SSV], SIA-Normen, VSS-Normen, etc.) sind einzuhalten. Allfällige Weisungen der Polizei und der Gemeinde Altdorf sind zu befolgen.

5. Umleitung

Die Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmer (Motorfahrzeuge, Velos, Fussgänger/innen etc.) müssen den Bereich gefahrlos passieren können. Ansonsten ist eine entsprechende Umleitung zu signalisieren.

6. Pikettnummer

Die Erreichbarkeit muss auch ausserhalb der Arbeitszeit gewährleistet sein. Die für die Signalisierung verantwortliche Person (Pikettnummer) muss bei ausserordentlichen Vorkommnissen betreffend die Signalisation die sofortige Instandstellung organisieren.

7. Einlaufschächte

Verschmutzte oder beschädigte Einlaufschächte sind nach Ablauf der Arbeiten durch den Bewilligungsnehmer zu reinigen respektive Instand zu stellen.

8. Winterdienst

Falls durch den Winterdienst der Gemeinde Altdorf Schnee im oder neben dem Baustellenbereich deponiert werden muss, ist die Unternehmung verpflichtet, diesen fachgerecht zu Lasten der Bewilligungsnehmerin zu entfernen. Die Gesuchstellerin ist für den Winterdienst (Schneeräumung, Splitten oder Salzen) im Baustellenbereich verantwortlich.

9. Signale

Entfernte Signale sind nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers wiederherzustellen.

10. Baustellenfahrzeug

Es dürfen keine Baustellenfahrzeuge, auf öffentlichem Grund, ausserhalb des abgesperrten Baustellenbereich abgestellt werden.

11. Gebühren

Die Gebühren werden auf Grund des Gebührenreglements vom 3. Juni 1996 erhoben.

12. Vorbehaltenes Recht

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Vorschriften durch ihre Kontrollorgane überprüfen zu lassen. Weitere Bedingungen können durch die Gemeinde Altdorf jederzeit erlassen werden. Falls der Gemeinde Altdorf aus der Bewilligung für Verkehrsbehinderungen Unzukömmlichkeiten irgendwelcher Art entstehen, so hat sie das Recht, diese jederzeit zurückzuziehen, ohne das die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller daraus ein Recht auf Schadenersatz geltend machen kann.

Bewilligung

Durch die Bauabteilung auszufüllen:

Bewilligung für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu baulichen Zwecken wird erteilt: Ja Nein

Ausgestellt durch

Datum der Bewilligung

Gemeinderatsbeschluss Nummer

Abnahmeprotokoll

Datum der Abnahme

Abgenommen durch

Abnahme ohne Mangel

Abnahme mit Mangel

Mangel behoben
